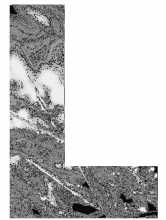


ALLGEMEINE UMWELTPOLITIK

Sektion V

Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz



lebensministerium.at

A-1090 Wien, Spittelauer Lände 5
Telefon: (01) 31 304
Durchwahl: 3537
Telefax Nr.: (01) 31 304-3700
Sachbearbeiterin: DI Margelik

Datum: 24. Februar 2006
Zahl: 162-116/06
02 0192/17-UK/06

**An das
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
z.Hd. Frau DI Maurer**

RU4-U-184/004-2005

Betrifft: Einkaufszentrum Gerasdorf; Umweltverträglichkeitsprüfung; Stellungnahme des BMLFUW zu der übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung

Die HY Immobilien Ypsilon GmbH - hat beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung einen Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung eines Einkaufszentrums in Gerasdorf eingebracht. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) zum im Betreff genannten Projekt übermittelt.

Gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000 haben der Umweltsachverständige, die Standortgemeinde sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft das Recht, zur UVE Stellung zu nehmen. Die von der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelte UVE zum gegenständlichen Vorhaben langte am 20. Jänner 2006 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Referat Umweltbewertung, ein.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll ein Umweltverträglichkeitsgutachten nach § 12 oder eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12a UVP-G 2000 nicht vorwegnehmen, sondern bezieht sich im Wesentlichen darauf, ob die Angaben der UVE vollständig und plausibel sind, sowie fachlich einwandfrei konzipiert wurden.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenbastei 5
Telefon (+43 1) 515 22-0, Telefax (+43 1) 515 22-4002, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at

DVR 0000183, Bank PSK 5060904, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 77 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906

In der vorliegenden Stellungnahme wird daher auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung des Untersuchungsrahmens
- Vollständigkeit der Unterlagen in Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 UVP-G 2000
- Methodischer Ansatz zur Erstellung der UVE
- Nachvollziehbarkeit bei der Erstellung der Daten

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Referat Umweltbewertung, wurden folgende Unterlagen übermittelt:

Mappe/ Einlage	Titel/Inhalt
1	UVE, Zusammenfassung
1.1	Gesamteinlagenverzeichnis
1.2	Umweltverträglichkeitserklärung inkl. Zusammenfassung
1.3	Maßnahmenplan M 1:1.250 / 1:20.000
2	Bauwerksplanung – Berichte, Planbeilagen Architektur
	<i>Berichte</i>
2.1.1	Techn. Bericht für den Neubau eines FMZ
2.1.2	Techn. Bericht für den Neubau eines EKZ
2.1.3	Beilagen zu den techn. Berichten
2.1.4	Brandschutzkonzept
2.2 – 2.7	<i>Planbeilagen Architektur</i>
3	Bauwerksplanung – Planbeilagen Techn. Gebäudeausstattung
3.1	TGA Schallemissionen 1:500 Grundriss
3.2	TGA Schadstoffemissionen M 1:500 Grundriss
3.3	Außenanlagen M 1:500 Grundriss/Lageplan
3.4 – 3.6	<i>Gebäudegrundrisse</i>
3.7	Schemata zur Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung, Lüftung, Sanitär, Kälteerzeugung
3.8	Schemata, Listen und Daten für Elektrotechnische Anlagen
4	Straßenplanung inkl. Verkehrsuntersuchung
4.1	Übersichtskarte M 1:25.000
4.2.1	Verkehrsuntersuchung
4.2.2	Techn. Bericht
4.3	<i>Lagepläne</i>
4.4	<i>Längenschnitte</i>
4.5 – 4.8	<i>Querprofile</i>
5	Klima, Luft, Lärm, Erschütterungen, Umwelthygiene

5.1	Bericht zum Fachbereich Klima
5.2	Bericht zum Schutzgut Luft
5.3.1	Schalltechnisches Gutachten
5.3.2	Schalltechnisches Gutachten - Anhänge
5.3.3	Schalltechnisches Gutachten – Ergänzende Ausgleichsmaßnahmen zur umwelthygienischen Verträglichkeit
5.4	Fachbereich Erschütterungen und Körperschall
5.5	Humanmedizinische Untersuchung
6	Boden, Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft
6.1	Bericht Boden inkl. Pläne
6.2	Bericht Wasser inkl. Pläne
6.3	Bericht Abwasser, Entsorgung der anfallenden Schmutzwässer
6.4	Abfallwirtschaftliche Untersuchungen, Abfallkonzept
7	Raumplanung, Landschaft, Nutzungsinteressen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
7.1	Bericht Raumplanung, Sach- und Kulturgüter, Infrastruktur, (inkl. Pläne)
7.2	Bericht Landschaftsbild, Erholung/Freizeit (inkl. Pläne)
7.3	Landschaftsökologische Untersuchung: (Bericht zu Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zur vorliegenden UVE wie folgt Stellung:

1 Generelle Anmerkungen zur UVE

Das in einer gesonderten Verkehrsuntersuchung dargestellte Thema **Verkehr** wird nur oberflächlich abgehandelt und lässt einige Fragen offen. Unter anderem fehlt in der Darstellung und in der Interpretation ein Planfall, der die Verkehrssituation im Jahr 2009 ohne das Vorhaben für Vergleiche darstellt. Hier sind umfangreiche Ergänzungen und Erläuterungen notwendig. Weiters fehlt eine Darstellung des induzierten Verkehrsaufkommens, das insbesondere für die Emissionsanalyse von wesentlicher Bedeutung ist. Es ist außerdem sicher zu stellen, dass die Inbetriebnahme des Vorhabens nicht vor Freigabe des Knotens Eibesbrunn (S1) erfolgt.

Für das Schutzgut **Luft** werden die Grundbelastung und die mit dem Bau verbundenen Belastungen ausführlich dargestellt. Die Berechnung der Zusatzbelastung in der Betriebsphase ist jedoch nicht nachvollziehbar und ist zu korrigieren. In der Folge ist die Gesamtbelastung erneut zu berechnen und die Betriebsphase auf ihre Umweltverträglichkeit zu bewerten. Die geänderten Belastungen sind im Befund im Fachbeitrag „Humanmedizinische Untersuchung“ zu berücksichtigen. Ebenso sind konkrete Maßnahmen zur Reduktion der Belastung zu ergänzen.

Im Bereich **Klima** werden die Auswirkungen auf das Lokalklima vollständig dargestellt. Zu ergänzen ist eine Darstellung und Bewertung der Emissionen von Treibhausgasen während der Bauphase und im Betrieb. Hinsichtlich des Mikroklimas sind Ergänzungen zu einer möglichen Temperaturerhöhung bei den nächstgelegenen Anrainern notwendig.

Die in den Unterlagen zum Fachbereich **Schall** angeführte Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist nicht nachvollziehbar. Die UVE ist hinsichtlich der Fachbereiche Schall und Humanmedizin unter Verwendung der für 2009 bei Nicht-Realisierung zu erwartenden Immissionssituation als Ausgangssituation zu überarbeiten.

Das Fachgutachten zum Bereich **Boden** ist unvollständig, es fehlen Angaben zu Schadstoffen in Böden im Untersuchungsraum. Diese sind zu ergänzen.

Die UVE ist bezüglich **Grundwasser** vollständig und nachvollziehbar dokumentiert. Es sind keine Ergänzungen notwendig. Der Fachbereich **Oberflächengewässer** ist in der vorliegenden UVE weitgehend und nachvollziehbar dargestellt und bedarf nur weniger Ergänzungen.

Die vorliegende UVE enthält aus **abfallwirtschaftlicher** Sicht eine größtenteils ausreichende Darstellung gemäß UVP-G 2000. Es fehlen einige Mengenangaben und Schlüsselnummern zu Abfallarten in der Bau- und Betriebsphase, die zu ergänzen sind.

Der Fachbereich **Raumordnung** ist umfassend dargestellt, allerdings ergeben sich offene Fragen zu den regionalwirtschaftlichen, raumrelevanten Auswirkungen, hier sind ergänzende Erläuterungen notwendig.

Der Fachbereich **Landschaftsbild, Erholung** ist ausführlich und methodisch gut strukturiert beschrieben. Zur Nachvollziehbarkeit insbesondere der Bewertung der Eingriffsintensität sind Korrekturen/Ergänzungen nötig, die den Bedarf nach zusätzlichen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltverträglichkeit aufzeigen.

Die Unterlagen sind in Hinblick auf das Schutzgut **Tiere** nicht vollständig nachvollziehbar dargestellt. Der Ist-Zustand wird anschaulich und in Einklang mit den Erfordernissen des UVP-G 2000 beschrieben. Allerdings wird auf den Faktor Lichtemission zu wenig eingegangen. Es müssen, am besten anhand der Nachfalterfauna, die Auswirkungen genauer beschrieben werden, die diesbezüglichen Ausgleichsmaßnahmen genau dargestellt und in die Planung integriert werden.

Das Schutzgut **Landwirtschaft** ist in den Unterlagen nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt. Es sind sowohl Angaben zum Ist-Zustand als auch zu den zu erwartenden Auswirkungen nachzureichen.

Die Unterlagen zu den Fachbereichen **Forst- und Jagdwirtschaft** sind formal klar und übersichtlich gestaltet. Die einzelnen Bearbeitungs- und Beurteilungsschritte sind transparent dargestellt. Die entscheidungsrelevanten Angaben sind großteils vorhanden und nachvollziehbar dargestellt. Jedoch sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend und bedürfen der Nachbesserung.

2 Notwendige Ergänzungen

2.1 zu: Beschreibung des Vorhabens

Verkehr:

In der Verkehrsuntersuchung werden 2 unterschiedliche Planfälle dargestellt: Planfall 0 – Bestand 2005 und Planfall 1 - Errichtung des Vorhabens 2009. Diese werden einander in weiterer Folge auch gegenübergestellt. Dazu ist festzuhalten, dass durch diese Betrachtungsweise eine Ermittlung der zusätzlichen Verkehrsströme (und daraus ableitbarer Wirkungen) durch das Vorhaben nicht möglich ist, da lediglich ein Vergleich mit dem derzeitigen Verkehrsaufkommen erfolgt. Eine Bewertung und Interpretation entsprechend Seite 29 der Verkehrsuntersuchung ist somit nicht zulässig.

Für die Darstellung der Effekte des Vorhabens ist ein weiterer Planfall, nämlich ein Plannullfall ohne Errichtung des Vorhabens (Planfall 0 – 2009) zu ermitteln und darzustellen, in weiterer Folge die daraus ableitbaren Effekte. Das Heranziehen des Planfall 0 - 2009 ist unumgänglich, da mit der Errichtung der S1 eine maßgebliche Entlastung der B7 (um etwa 35% des Verkehrsaufkommens) verbunden ist. Bei der in der UVE gewählten Vorgehensweise ist davon auszugehen, dass die vorhabensbedingte Immissionszunahme als zu gering dargestellt wird.

Es kann auch nicht nachvollzogen werden, wie und mit welchen Zufahrtsrouten das Einzugsgebiet angenommen wird bzw. worauf derartige Annahmen basieren.

Zu den ermittelten Verkehrswerten ist folgendes festzuhalten: In Kapitel 5.3.1 der Verkehrsuntersuchung wird die Verkehrserzeugung durch Kunden dargestellt. Dabei wird mit dem Faktor von 0,40 Kfz-Fahrten / m² BGF (Bruttogeschossfläche) gerechnet. Von den ermittelten Werten wird noch der ÖV-Anteil von 5 % abgezogen. Dadurch wird praktisch dieser ÖV-Anteil doppelt abgezogen, da sich der Rechenfaktor von 0,4 lediglich auf Kfz bezieht und der ÖV-Anteil in diesem Faktor bereits herausgerechnet wurde. Die angegebenen Kfz-Werte (Seite 14: rd. 22.640 Fahrten; Seite 22: 31.000 Fahrten) sind zu berichtigen.

Prinzipiell ist anzumerken, dass lt. Straßenforschungsheft an Samstagen mit höheren Verkehrsspitzen zu rechnen ist. Es ist daher darzulegen, warum für die Ermittlung der maßgeblichen Stunde der Freitag herangezogen wurde; insbesondere ist hierbei der Wochengang des betroffenen Straßennetzes für die Argumentation darzulegen.

Es fehlen Angaben zum LKW-Anteil im Straßennetz bei den unterschiedlichen Planfällen.

In den Unterlagen wird angeführt, dass das Vorhaben zeitgleich mit der Verkehrsfreigabe der S1 im Bereich des Knotens Eibesbrunn im Jahr 2009 stattfinden wird (Einlage 1.2 Seite 177). Es ist sicherzustellen, dass das Einkaufszentrum nicht vor Freigabe des Knotens in Betrieb genommen wird, da durch das erhöhte Verkehrsaufkommen mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen ist und auch die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Straßennetzes nicht sichergestellt werden kann (zu diesem Szenario wurden keine Berechnungen durchgeführt).

Verkehr (Emissionen):

In die Berechnungen werden die Emissionen im Nahbereich vom Einkaufszentrum in einer Entfernung von rund 2 km ermittelt. Dies ist insbesondere in Hinblick auf den in der Verkehrsuntersuchung angegebenen Einzugsbereich (Seite 16 der Verkehrsuntersuchung) deutlich zu klein, da dadurch der induzierte Verkehr nicht hinreichend mitberücksichtigt werden kann. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung ist daher der induzierte Verkehr gesondert zu ermitteln und darzustellen, hierbei sind nicht nur die Fahrten sondern auch die Fahrleistung anzugeben.

Raumplanung:

Der Fachbeitrag „Raumplanung“ ist umfassend und übersichtlich dargestellt. Eine offene Frage ist, inwiefern die in Einlage 1.2 (Seite 66) angesprochenen Vorhaben (Ausbau des Einkaufszentrums in Floridsdorf etc.) nun tatsächlich in direkter Konkurrenz mit dem geplanten Vorhaben stehen, da im Falle eines Unterbleibens des Vorhabens laut Einlage 1.2 mit einer Erweiterung dieser Einrichtungen zu rechnen ist. Es ist darzulegen, ob dies auch der im Fachbeitrag Raumplanung dargestellten Situation und den Wirkungen auf die Regionalentwicklung entspricht, hier ist von keinen Interessenskonflikten mit angrenzenden Kleinregionen die Rede (Seite 38).

2.2 zu: Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigen Umwelt

Luft:

In Kapitel 2.1 des Fachbeitrags „Schutzgut Luft“ (Einlage 5.2) ist darzulegen, nach welchen Kriterien die Messstationen ausgewählt wurden, und weshalb andere nahe gelegene Messstationen (inkl. Messstationen im Gemeindegebiet von Wien) nicht berücksichtigt wurden.

Es ist zu ergänzen, dass es sich beim Untersuchungsgebiet um ein voraussichtliches Sanierungsgebiet für PM10 nach IG-L handelt. Dies ist in der Bewertung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

In Abschnitt 2.2.6 wird ausgeführt, dass unter Berücksichtigung eines Standortfaktors von 1,1 zumindest der Bezirk Mistelbach nicht als belastetes Gebiet einzustufen gewesen wäre. Diese Aussage ist zu korrigieren, nachdem im Jahr 2005 zahlreiche Überschreitungen in Niederösterreich, auch in Pillersdorf (Hintergrundmessstelle mit Messung nach der Referenzmethode) aufgetreten sind. Es kann daher angenommen werden, dass das gesamte Weinviertel belastet ist. Dies zeigt auch die vorläufige Stuserhebung für das Bundesland Niederösterreich.

Schall:

In der UVE wurden zur Darstellung des Ist-Zustandes 2005 Messungen sowie eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Ein Vergleich der Messergebnisse mit entsprechenden Immissionsberechnungen für die Messpunkte zur Überprüfung des Rechenmodells erfolgt allerdings nicht, die UVE ist entsprechend zu ergänzen.

Boden:

Es fehlen für das Projektgebiet Angaben zu Kontaminationen mit Schwermetallen, Organika oder sonstigen Verunreinigungen. Es ist weiters nachvollziehbar darzustellen, welche Methodik dem Ausschluss einer Kontamination, wie unter Kapitel 2.2.2. Tab. 5, Fachbeitrag Boden angeführt, zugrunde liegt.

Zur Beweissicherung sind dazu Schadstoffdaten aus bisherigen Untersuchungen (Bodenzustandsinventur, kumulative Vorhaben wie z.B. Knoten S1 Eibesbrunn) heranzuziehen oder die Kontamination durch entsprechende Analysen auszuschließen.

Landschaftsbild, Erholung:

In der UVE wird entgegen der in Kapitel 1.5 (Allgemeine Methodik) beschriebenen Vorgangsweise der Untersuchung nicht bzw. ausschließlich in Kapitel 7 (Allgemein verständliche Zusammenfassung) auf die Bewertung der Eingriffssensibilität eingegangen. Zur Nachvollziehbarkeit sind die Bewertungsschritte im entsprechenden Kapitel (4.4) zu ergänzen.

Landwirtschaft:

Der Standort befindet sich in einem landwirtschaftlichen Hauptproduktionsgebiet Österreichs (Marchfeld – Nordöstliches Flach- und Hügelland). In Kapitel 2.2.4 der Landschaftsökologischen Untersuchung und in Kapitel 4.1.5 der UVE fehlt die Beschreibung des Ist-Zustandes der Agrarstruktur in den betroffenen Gemeinden (Gerasdorf, Hagenbrunn, Groß-Ebersdorf) und ist zu ergänzen. Insbesondere sind biologisch bewirtschaftete Flächen sowie Flächen mit Feldgemüsebau im Nahbereich abzuhandeln. Entsprechende Angaben sind nachzureichen.

Der Untersuchungsraum ist entsprechend jenem des Schutzgutes Luft anzulegen.

2.3 zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Luft:

Im Fachbeitrag „Schutzgut Luft“ (Einlage 5.2) wird als Nullvariante das Bestandsnetz und die Verkehrsbelastung des Jahres 2005 verwendet; für die Projektvariante wird das Verkehrsnetz und die Verkehrsbelastung des Jahres 2009 herangezogen. Um die Zusatzbelastung eines Vorhabens zu quantifizieren, ist es jedoch unumgänglich, für beide Varianten dieselben Rahmenbedingungen heranzuziehen. Es ist deshalb der Planfall 0 – 2009 mit dem Verkehrsnetz und der Verkehrsbelastung des Jahres 2009 zu verwenden.

In Abschnitt 3.2.2 des Fachbeitrags „Schutzgut Luft“ wurde die Aussage zum Vorgehen in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen unvollständig aus dem Leitfaden „UVE und IG-L“ übernommen. Die Verwendung einer Bagatellgrenze von 1 % des Grenzwertes ist nur für den Fall gedacht, dass durch weitere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Grenzwerte zukünftig eingehalten werden oder es jedenfalls zu einer Verbesserung der Luftsituation kommt. Dies ist zu ergänzen und bei der Bewertung zu berücksichtigen.

In Abschnitt 3.2.4 des Fachbeitrags „Schutzgut Luft“ wird angegeben, dass die Zusatzbelastung aus der Differenz der projektbedingten Immissionsbelastungen von Planfall 1/2009 und den verkehrsbedingten Immissionsbelastungen der Nullvariante 0/2005 berechnet wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb von einer rein projektbedingten Belastung eine rein verkehrsbedingte Belastung subtrahiert wird. Es ergeben sich dadurch u. a. negative NOx-Zusatzbelastungen an mehreren Aufpunkten. Wie in den Legenden zu Abbildung 17 bis 22 richtig angegeben, handelt es sich bei den projektbedingten Immissionsbelastungen bereits um die „Zusatzbelastung durch die EKZ-/FMZ-Nutzung“. Es ist weder eine Subtraktion noch eine Addition einer verkehrsbedingten Belastung vorzunehmen, da für Projektvariante und Nullvariante dasselbe Referenzjahr heranzuziehen ist. Die projektbedingten Immissionsbelastungen sind direkt als Zusatzbelastung zu übernehmen; die Tabellen 37 bis 44 sowie 60 und 61 sind entsprechend zu korrigieren.

In der Folge ist auch die Gesamtbelastung und die TMW-Überschreitungshäufigkeit (Tabellen 45 bis 49) zu korrigieren; Zusatz- und Gesamtbelastung sind neu zu bewerten (Tabellen 37 bis 41, Tabellen 45 bis 47).

Ebenso sind die Kapitel 5.1.3 und 5.1.6.2 in der UVE sowie die zusammenfassende Beurteilung (Kapitel 7.4 der UVE) entsprechend zu korrigieren. Schließlich ist auch der Befund in Abschnitt 2.4 des Fachbeitrags „Humanmedizinische Untersuchung“ für die korrigierten Belastungen erneut vorzunehmen.

Eine mögliche Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit anderen, in den kommenden Jahren absehbaren Vorhaben ist zu diskutieren.

Es ist auszuführen, weshalb bei den Auswirkungen des Baus der S1 ausschließlich die Emissionen des LKW-Verkehrs und nicht weitere Emissionsquellen im Zuge der Errichtung berücksichtigt wurden.

In Abschnitt 3.2.2 wird ausgeführt, dass bei einer Zusatzbelastung unter der Irrelevanzschwelle keine projektbedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Diese Aussage ist zu korrigieren, da (gesundheitliche) Auswirkungen u.U. auch unter der Irrelevanzschwelle auftreten können.

Schließlich ist eine Bilanz der Gesamtemissionen, insbesondere von NO_x, anzugeben und bezüglich NEC-Richtlinie und Sekundärpartikelbildung zu diskutieren.

Klima:

Im Fachbericht Klima und in Abschnitt 5.2.3.4 der UVE sind die klimarelevanten Emissionen von Treibhausgasen aufzuführen und zu bewerten. Dies betrifft die Emissionen im Zusammenhang mit dem Bau sowie die Emissionen des Betriebs. Bei den verkehrsbedingten Emissionen ist der durchschnittliche Anfahrtsweg zu berücksichtigen. In der UVE sind – mit Ausnahme der Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung – keine Energiesparmaßnahmen genannt. Weitere Angaben bezüglich energiesparender Bauweise sind zu ergänzen.

In Abschnitt 3.2.2.4 des Fachbereichs Klima ist anzugeben, wie weit die nächstgelegenen Anrainer von der versiegelten Fläche entfernt sind, und es ist abzuschätzen, wie groß dort die maximale Erhöhung der Lufttemperatur ist.

Schall:

Die in der UVE gewählte Vorgehensweise, den Ist-Zustand 2005 als Ausgangssituation für die Darstellung der Auswirkungen heranzuziehen, ist nicht zulässig. Für die Darstellung der Auswirkungen ist ein Vergleich der prognostizierten Immissionssituation bei Realisierung des Vorhabens (Planfall 1) mit der prognostizierten Immissionssituation für das Jahr 2009 bei Nicht-Realisierung des Vorhabens (Planfall 0 - 2009) heranzuziehen.

Das Heranziehen des Planfall 0 - 2009 ist unumgänglich, da mit der Errichtung der S1 eine maßgebliche Entlastung der B7 (um etwa 35% des Verkehrsaufkommens) verbunden ist. Bei der in der UVE gewählten Vorgehensweise ist davon auszugehen, dass die vorhabensbedingte Immissionszunahme als zu gering dargestellt wird. Der vorhabensbedingten Auswirkung hinsichtlich Lärm kommt eine hohe Bedeutung zu, da – wie im humanmedizinischen Gutachten angeführt ist – die Wohnanrainer im Untersuchungsgebiet teilweise sehr hohen Schallpegeln ausgesetzt sind, bei denen bei lang andauernder Einwirkung gesundheitsgefährdende Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die UVE ist sowohl aus schalltechnischer Sicht und in der Folge auch aus humanmedizinischer Sicht zu überarbeiten.

Weiters ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes basierend auf der Änderung des Verkehrsaufkommens darzustellen und gegebenenfalls auszudehnen. Die Darstellung der Auswirkungen ist um den Parkplatzlärm zu ergänzen.

Im humanmedizinischen Gutachten werden im Wesentlichen zwei Forderungen aufgestellt – die Einhaltung des Grenzwertes für den vorbeugenden Gesundheitsschutz bzw. keine Erhöhung des Immissionspegels um mehr als 1 dB, wenn der Grenzwert für den vorbeugenden Gesundheitsschutz bereits überschritten ist. Als Begründung wird angeführt, dass eine Anhebung des Immissionspegels um 1 dB nicht wahrnehmbar ist. Hierzu ist anzumerken, dass mit den gewählten Forderungen alleine eine stufenweise Anhebung des Immissionspegels auch über die Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei lang andauernder Einwirkung – 65 dB am Tag bzw. 55 dB in der Nacht - möglich ist. Eine vorhabensbedingte Anhebung des Immissionspegels trotz bestehender Überschreitung der Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen erfolgt zum Beispiel bei Immissionspunkt 3a.

Die Forderungen sind daher dahingehend zu ergänzen, dass der Immissionspegel bei bestehender Überschreitung der Grenze des Übergangs zu gesundheitsgefährdenden Auswirkungen bei lang andauernder Einwirkung nicht angehoben werden darf, und die UVE ist entsprechend zu überarbeiten.

Weiters ist in der UVE zu begründen, weshalb keine Beurteilung nach der ÖAL-Richtlinie 3 – „Beurteilung von Schallemissionen“ erfolgt.

Abfall:

Im Fachbeitrag „Abfallwirtschaftliche Untersuchungen/Abfallkonzept“ wird in Kapitel 5.4.1, Seite 15, auf die Abfallmengen in der Bauphase eingegangen, wobei die mengenmäßig größten anfallenden Abfallfraktionen aufgelistet werden. Weiters wird folgender Satz angeführt: „Daneben fallen während der Bauarbeiten Baustellenabfälle an, die von den ausführenden Firmen selbst entsorgt werden.“ Auf diese weiteren Baustellenabfälle ist näher einzugehen und sie sind unter Angabe der Menge sowie in Kapitel 5.4.3.1, Seite 25, unter Angabe der Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003, Anlage 5) zu ergänzen.

In Kapitel 5.4.2.3.5, Seite 23, werden die anfallenden Abfälle im Bereich Parkplätze und Außenanlagen in der Betriebsphase beschrieben. Im Bedarfsfall wird Öl auf den Parkplätzen aufgefangen, gebunden und entsorgt. Die dafür angegebene Abfallart „Gebrauchte Ölgebinde“ ist nicht anwendbar. Die dementsprechende Abfallbezeichnung lautet „Gebrauchte Ölbindematerialien (54926)“ bzw. „Sonstige verunreinigte Böden (31424)“. Eine Korrektur ist vorzunehmen. Dies betrifft auch die Tabelle in Kapitel 5.4.3.2, Seite 26.

Im Fachbeitrag „Technischer Bericht für den Neubau eines Einkaufszentrums“ (Einlage 2.1.2), Seite 19, wird ein im Parkdeck installierter Mineralölabscheider mit Schlammfang erwähnt. Die dazugehörige Abfallfraktion „Ölabscheiderinhalte (54702)“ ist in Kapitel 5.4.2.3.5, Seite 23 (Fachgutachten „Abfallwirtschaftliche Untersuchungen/Abfallkonzept“), und die entsprechende Tabelle in Kapitel 5.4.3.2, Seite 26 zu ergänzen.

In Kapitel 5.4.3.2, Seite 27, fehlt in der Tabelle für die Abfallfraktion „Anstrichmittel (55508)“ die Angabe des Sammelbehälters. Dies ist zu ergänzen.

Landschaftsbild, Erholung:

In der UVE wird entgegen der in Kapitel 1.5 (Allgemeine Methodik) beschriebenen Vorgangsweise der Untersuchung keine Bewertung der Eingriffsintensität und –erheblichkeit durchgeführt bzw. darauf ausschließlich in Kapitel 7 (Allgemein verständliche Zusammenfassung) eingegangen. Zur Nachvollziehbarkeit sind die Bewertungsschritte in den entsprechenden Kapiteln (5.2.5, 5.3.4) zu ergänzen.

Die in Kapitel 2.2.3.3 (Fachbericht Landschaftsbild, Erholung) in Tabelle 10 als „mittel“ bewertete Eingriffserheblichkeit in der Normalbetriebsphase ist angesichts der Gebäudeausmaße und der 7 geplanten 20 bis 40m hohen Werbetürme nicht nachvollziehbar. Die Angaben in der UVE zur Wirkungsintensität legen eher eine „hohe“ Bewertung nahe.

Tiere:

Die Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Lichtemissionen auf die Tierwelt ist zu wenig detailliert dargestellt. Weder die Quantität der Emissionen, Art und Standort der Beleuchtungskörper noch die abschätzbaren Auswirkungen auf die Populationen werden ausreichend dargestellt. Diesbezügliche Ergänzungen (ev. unter Bezugnahme auf die Studie „Die helle Not; Künstliche Lichtquellen - ein unterschätztes Umweltproblem“ (TIROLER LANDESUMWELTANWALT, WIENER UMWELTANWALTSCHAFT; 2003), ausgezeichnet mit dem Ford Umweltpreis 2002) sind nachzureichen.

Landwirtschaft:

Aufgrund der nicht ausreichend dargestellten Ist-Situation sind die Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mangelhaft dargestellt. Diese sind in Bau- und Betriebsphase nachvollziehbar darzustellen. Insbesondere sind biologisch bewirtschaftete Flächen sowie Flächen mit Feldgemüsebau abzuhandeln. Entsprechende Angaben sind zu ergänzen.

Es ist abzuklären, was unter dem „unmittelbaren Nahbereich“ (Kapitel 5.2.1.5, UVE) verstanden wird (Entfernung zum Vorhaben) und welche landwirtschaftliche Nutzung dort stattfindet (Ist-Zustand). Dies wird auch in Hinblick auf die angeführte Studie als notwendig erachtet, als hier von einem Depositionsgrenzwert für Staub die Rede ist, der bei einem vergleichbaren Projekt im „unmittelbaren Nahbereich“ überschritten wird, wobei aber dieser Nahbereich ebenfalls nicht näher definiert wird. Diesbezüglich sind Ergänzungen zur Nachvollziehbarkeit nötig. Die zitierte Studie (Schwechat Kugelkreuz, UBA 2004b) ist außerdem im Literaturverzeichnis anzuführen.

2.4 zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Luft:

Die Maßnahmen während des Betriebs (Abschnitt 4.1. im Fachbericht „Schutzgut Luft“) sind auf die korrigierten Zusatz- und Gesamtbelastungen abzustimmen und konkret zu benennen. Weitere verbindlich umzusetzende Maßnahmen zur Emissionsreduktion während des Betriebs sind anzuführen.

Bei der Beschreibung der Maßnahmen während des Baus (Abschnitt 4.1. im Fachbericht „Schutzgut Luft“) fehlen konkrete, verbindliche Maßnahmen mit quantifizierbarer Wirkung. Eine Umweltverträglichkeit der Bauphase ist nur gegeben, wenn diese Maßnahmen als verbindlich festgelegt werden. Als Stand der Technik sind die in der Schweizer Baurichtlinie genannten Maßnahmen zu bezeichnen.

Eine Beweissicherung im vom Vorhaben betroffenen Gebiet (Abschnitt 4.1) ist durch die genannten Luftgütemessstellen aufgrund ihrer Entfernung vom Standort des Vorhabens nicht möglich. Es sind Maßnahmen zur Beweissicherung im betroffenen Gebiet anzugeben.

Schall:

Bei der Darstellung der Maßnahmen werden in Tabelle 21 auf Seite 40 des schalltechnischen Gutachtens offenbar Pegeldifferenzen für Verkehrsmaßnahmen angegeben. Es ist nicht angeführt, worauf sich die Differenz bezieht und welche Maßnahmen in der Tabelle berücksichtigt sind. Die Tabelle ist nicht verständlich und daher entsprechend zu erläutern.

Hinsichtlich der Maßnahmen ist weiters anzuführen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B7 und der L34 auf 50 km/h in der UVE nur empfohlen wird. In einer entsprechenden Anmerkung wird darauf hingewiesen, dass empfohlene Maßnahmen – falls nicht in das Einreichprojekt eingearbeitet – nicht in die Beurteilung der Restbelastung einfließen dürfen. In den Tabellen, in denen die durch die Maßnahmen erreichten Pegelreduktionen dargestellt werden sowie in der humanmedizinischen Beurteilung wurde allerdings offensichtlich die Geschwindigkeitsbeschränkung als Maßnahme berücksichtigt. Die Realisierbarkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung als Maßnahme sowie eine geeignete Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeit ist im Rahmen der UVE klar darzustellen. Falls die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der UVE nicht sichergestellt werden kann, müssen diese Maßnahmen als unter Umständen nicht realisierbare Maßnahmen getrennt in den Berechnungen der Maßnahmenwirksamkeit angeführt werden. Aus der in der UVE gewählten Darstellungsform ist nicht ersichtlich, ob bei Nicht-Realisierung der Geschwindigkeitsbeschränkung ein ausreichender Schutz vor Lärm gegeben ist.

Aus der UVE geht nicht hervor, auf welche Weise die Klassifizierung hinsichtlich Beeinflussungssensibilität sowie Maßnahmenwirksamkeit erfolgt. Weiters wird in den Tabellen 25 und 26 die Maßnahmenwirksamkeit als „gut“ angeführt, in der zusammenfassenden Tabelle 27 als „sehr gut“. Die UVE ist entsprechend zu ergänzen bzw. korrigieren.

Oberflächengewässer:

Eine Auflistung aller wassergefährdenden Stoffe, die während der Bauphase zur Anwendung kommen, ist nachzureichen.

Nachzureichen ist ein detailliert dokumentiertes Baustellenkonzept, um durch die Wahl geeigneter Baustellenstandorte den Austritt von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern.

Landschaftsbild, Erholung:

In der UVE wird entgegen der in Kapitel 1.5 (Allgemeine Methodik) beschriebenen Vorgangsweise der Untersuchung keine Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit bzw. darauf ausschließlich in Kapitel 7 (Allgemein verständliche Zusammenfassung) eingegangen. Zur Nachvollziehbarkeit sind die Bewertungsschritte in den entsprechenden Kapiteln (6.1.8, 6.1.9) zu ergänzen.

Die Maßnahmen gegen die Staubentwicklung während der Bauphase zur Gewährleistung der Freizeit- und Erholungsfunktion sind nicht wie im Fachgutachten, S. 61 („In der Bauphase sollte...dafür Sorge getragen werden, dass die Staubemissionen durch den Baustellenbetrieb...so gering als möglich gehalten werden.“) und auch in der UVE, S. 173 (wo neben dieser Aussage der Hinweis „Empfehlung“ gemacht wurde) fakultativ darzustellen, sondern verbindlich vorzusehen. Ebenso sind die Maßnahmen in der Betriebsphase als verbindlich darzustellen.

Angesichts einer als "mittel" eingestuften verbleibenden Restbelastung für den Fachbereich Landschaftsbild ist es nicht nachvollziehbar, warum keine weiteren Maßnahmen bzw. Änderungen am Vorhaben getroffen werden, besonders was die 7 geplanten Werbetürme betrifft, die 20 bis 40m hoch sind.

Tiere:

Die unter der Rubrik „Beleuchtungskonzept“ als Empfehlung 4 (Fachbeitrag Landschaftsökologische Untersuchung, S. 46) angeführten Ausgleichsmaßnahmen sind zu wenig genau beschrieben und zu wenig in der Planung verankert. Empfehlungen können nicht zur Bemessung der Resterheblichkeit eines Vorhabens verwendet werden, es sei denn, sie werden als Bestandteil des Vorhabens fix in der Planung verankert. Eine genaue Darstellung des Beleuchtungskonzepts, der verwendeten Leuchten und der verbindlichen Maßnahmen zur Verringerung der Projektauswirkungen ist nachzureichen.

Forst- und Jagdwirtschaft:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum trotz jeweils mittlerer Eingriffserheblichkeit für die beiden Fachbereiche Forst- und Jagdwirtschaft keine spezifischen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Angesichts der äußerst geringen Waldausstattung des weiteren Untersuchungsraumes ist es notwendig, auch kleinflächige Verluste von Wald- sowie Gehölzflächen durch die Neuanlage von – gleichzeitig tier- und wildökologisch sowie landschaftsästhetisch wirksamen – Gehölzstrukturen in landschaftstypischer Ausformung, d. h. ohne den regionaltypischen Offenlandcharakter zu beeinträchtigen, in umliegenden Teilräumen zu kompensieren. Eine Neuschaffung von Gehölzstrukturen, deren Ausmaß über die

vorgesehenen Einzelbaumpflanzungen (v. a. Kirsche) im Bereich der unmittelbaren Vorhabensfläche hinausgeht, ist verbindlich vorzusehen.

Im Fachbeitrag Landschaftsökologische Untersuchung wird in der zusammenfassenden Beurteilung der Umweltverträglichkeit abschließend festgestellt, dass "bei Projektrealisierung keine dauernden negativen Auswirkungen auf die (...) behandelten Schutzgüter zu erwarten sind" (S. 55). Angesichts einer jeweils als "mittel" eingestuften verbleibenden Belastung für mehrere Fachbereiche (Forst- und Jagdwirtschaft, Landwirtschaft, Tiere und deren Lebensräume) ist dieser Befund nicht nachvollziehbar. Entsprechende Maßnahmen sind daher zum Ausgleich erforderlich.

Jagdwirtschaft:

Das als Ausgleichsmaßnahme "empfohlene" Belassen von Brachflächen wird als wesentlich erachtet, um den Verlust von Äsungsflächen sowie teils von Reproduktionshabitaten für jagdbare Wildtiere, die im Projektgebiet auch gefährdete (Rebhuhn) und potenziell gefährdete (Feldhase) Arten umfassen, auszugleichen. Da ansonsten keine spezifisch wildökologischen oder jagdwirtschaftlich relevanten Maßnahmen vorgesehen sind, wird es für notwendig erachtet, dass diese Maßnahme als verbindlicher Vorhabensbestandteil vorzusehen ist. Darüber hinaus ist eine wildökologisch wirksame Ausgestaltung weiterer verbindlicher Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

2.5 zu: Allgemein verständliche Zusammenfassung

Luft:

Die zusammenfassende Beurteilung (Kapitel 7.4 der UVE) ist entsprechend der korrigierten Belastungen des Kapitels Auswirkungen neu vorzunehmen.

Schall:

Die in Kapitel 2.3.2. (Umweltverträglichkeitserklärung, Einlage 1.2) „Rückstände und Emissionen in der Betriebsphase und im Störfall“ angeführten vorhabensbedingten Schallemissionen sind unvollständig und daher zu ergänzen.

Landwirtschaft:

Für den Bereich Landwirtschaft wird in der Zusammenfassung lediglich auf den Flächenverlust (20,5 ha) eingegangen. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Situation im Untersuchungsgebiet sind zu ergänzen.

3 Empfehlungen

Insgesamt lässt die UVE erkennen, dass vorhandene Optimierungspotentiale des Vorhabens nicht immer ausgeschöpft werden. So soll das Vorhaben an einem Standort errichtet werden, der keine leistungsfähige bzw. attraktive Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorsieht. Aus dieser Situation resultieren täglich rd. 34.100 Kfz-Fahrten (für das gesamte Areal). Die gesamte Energieversorgung erfolgt ausschließlich aus dem Netz, auch die Versorgung mit Baumaterialien erfolgt auf konventionelle Weise und lässt keine Anstrengungen zur Minimierung der Klimarelevanz des Vorhabens erkennen. Im Hinblick auf ein bei der Genehmigung anzustrebendes hohes Niveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000) wären dahingehende Verbesserungen aus Sicht des Lebensministeriums zu empfehlen.

3.1 zu: Beschreibung des Vorhabens

Verkehr:

Bei der Ermittlung der Verkehrserzeugung wird von einem Wert von 0,32 Fahrten / m² Bruttogeschossfläche (BGF) und Tag für den Fachmarkt (Baumarkt) ausgegangen. Dazu ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine „untere Grenze“ der Verkehrserzeugung handelt und damit auch bei den Kfz-Fahrten / Tag um einen „unteren“ Wert. Im angeführten Straßenforschungsheft des BMVIT: „Verkehrliche Wirkungen geplanter Nutzungen“ wird bei Fachmarktzentren ein durchschnittlicher Wert von 0,38 -1,25 Kfz-Fahrten / Tag und m² Verkaufsfläche (VF) angegeben (wobei von einem Verhältnis VF:BGF = 1:1,25 ausgegangen wird).

Oberflächengewässer:

Alle Literaturangaben des Fachberichtes Wasser (S.6/7) sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit mit Jahreszahlen versehen werden.

In den Tabelle 15,16,18 des Fachberichtes Wasser (S.38/39, S.43) sollte die SI-Einheit in der Spalte Puffervolumen ergänzt werden.

Raumordnung:

In Einlage 1.2 der UVE wird im Rahmen der Analyse der Nullvariante folgendes festgestellt: „...der Vorteil einer vorübergehenden Nicht-Bebauung des Grundstückes wird mittel- bis langfristig aufgrund der Standortgunst (Widmung...) jedenfalls wieder durch eine Bebauung kompensiert“. Hierzu ist einerseits festzuhalten, dass offensichtlich eine Nicht-Bebauung aus raumordnerischer Sicht als Vorteil zu sehen wäre. Nicht nachvollziehbar ist somit, warum nicht auch eine Rück- oder Umwidmung als mögliche Alternative in Betracht gezogen werden kann. Andererseits ist auch festzuhalten, dass die Bebauung – wie angegeben – unterschiedliche Branchen umfassen könnte, die auf die Raum- und regionale Wirtschaftsstruktur unterschiedliche Auswirkungen haben können. Die Beurteilung der Auswirkungen der Null-Variante sollte somit unterschiedliche Aspekte und mögliche Rahmenbedingungen umfassen.

Energiebedarf:

Der Wärmebedarf wird lt. UVE „Technischer Bericht“ Kapitel 3.1.3 mittels Erdgas-Gebläsebrenner bereitgestellt. Die UVE sollte um jene Begründung erweitert werden, warum nicht der Stand der Technik in diesem Vorhaben eingesetzt wird. Mittels Brennwerttechnologie (Stand der Technik) könnte ein wesentlich geringerer Brennstoffeinsatz und somit ein wesentlicher Beitrag zu geringeren Emissionen geleistet werden.

In der UVE „Technischer Bericht“ Kapitel 3.1.5 wird für die Gebrauchswarmwasser-Bereitstellung ein Gas-Wandgerät angeführt mit einer installierten Leistung von 26 kW. In der UVE sollte eine Begründung angeführt werden, warum keine alternative Gebrauchswarmwasser-Bereitstellung z. B. mittels Sonnenkollektoren eingesetzt werden kann.

In der UVE „Technischer Bericht“ Kapitel 3.4.2.1 wird die erforderliche Kälteleistung von rund 1.410 kW angegeben. In der UVE sollte angeführt werden, mit welchem Energieträger die Kälteleistung bereitgestellt wird.

3.2 zu: Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigen Umwelt

Luft:

In Abschnitt 5.2.1.1.2 der UVE sollte unter dem Punkt „Umweltmedizinische Aussagen“ präzisiert werden, dass sich der zweite Absatz auf die PM10-Belastung bezieht.

Es wird empfohlen, in Abschnitt 2.1 des Fachbeitrags „Schutzgut Luft“ eine Karte zu ergänzen, die die Lage der Messstellen und des Vorhabens vergrößert wiedergibt.

Klima:

In 6.2.1 der UVE sollten Maßnahmen ergänzt werden, um die klimarelevanten Emissionen des Vorhabens zu reduzieren.

Tiere:

Es wird empfohlen, zu den bisherigen zoologischen Erhebungen, die an sich ein gutes Bild vom Ist-Zustand vermitteln, eine Nachtfaltererfassung hinzuzufügen. Eine solche Erfassung und Bewertung der Nachtfalterfauna würde es ermöglichen, die Auswirkungen des Vorhabens in Form von Lichtemissionen besser abzuschätzen.

3.3 zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Abfall:

Der Vollständigkeit halber wird empfohlen, im Fachbeitrag „Abfallwirtschaftliche Untersuchungen/Abfallkonzept“, Kapitel 6.2.4, Seite 47, die angeführte Auflistung der Abfälle, die bei einer allfälligen Demontage der Anlage anfallen, um die Menge (t) und um die Schlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBl. II Nr. 570/2003, Anlage 5) zu ergänzen.

In Kapitel 5.8, Seite 42 wird auf die Abschätzung der zukünftigen Entwicklung punkto Abfall eingegangen. Eine diesbezügliche quantitative Aussage (z.B. geschätzter Anstieg des Abfallaufkommens in %) sollte – soweit möglich – ergänzt werden.

Jagdwirtschaft:

Die Projektswirkungen auf das Rehwild werden u. a. deswegen als gering bewertet, weil die wichtigsten Einstände in Revierteilen, die an das unmittelbare Projektgebiet angrenzen, erhalten bleiben. Aufgrund der erhöhten Störungsintensität (Betriebsverkehr) ist allerdings zumindest während der Betriebszeiten der Anlage von einer Verringerung der Einstandsqualität und –attraktivität von Deckungsstrukturen im Nahbereich des Vorhabens auszugehen. Dies sollte bei der Bewertung der Wirkungsintensität des Vorhabens berücksichtigt werden.

3.4 zu: Beschreibung der Maßnahmen zu Vermeidung oder Verminderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Oberflächengewässer:

Die bauliche Ausführung der geplanten Versickerungen auf Eigengrund sollte detaillierter dokumentiert werden.

Es sollte eine Versickerung über eine bewachsene Oberbodenpassage der Niederschlagswässer der Dachflächen und der Wiederversickerung der gepumpten Grundwassermengen angestrebt werden.

Tiere:

Die Empfehlungen 5-10 (Fachbeitrag Landschaftsökologische Untersuchung, S.47f) werden als „empfohlen“ gekennzeichnete Maßnahmen dargestellt. Sie erscheinen durchwegs gut durchdacht, zweckmäßig konzipiert und geeignet, negative Vorhabenswirkungen auf das Schutzgut Tiere in gewissem Umfang zu kompensieren. Sie sollten in die Planung aufgenommen, als fixer Projektbestandteil verankert und ihre Ausgestaltung beschreiben werden, da sie geeignet sind, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens in positivem Sinne zu beeinflussen.

gemäß § 6 Abs. 2 Z 32 UKG

Dr. Karl Kienzl